

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00297 vom 27. Mai 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00297

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00297 du 27 mai 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00297 del 27 maggio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beantragt

– was vorab zu prüfen ist - die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bereits aus formellen Gründen .

Er macht geltend,

die IV- Stelle

habe sein rechtliches Gehör verletzt , indem sie

die Verfügung vom 19.

Februar 2018 erlassen habe ,

bevor sie das Vorbescheidverfahren

(Einwand vom 19. Februar 2018) korrekt durchgeführt

habe (Urk . 1) .

E. 1.2

Am 13 . Januar 2016 meldete sich X.____

unter Hinweis auf diesen Unfall auch bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/64) . Die IV-Stelle tätigte Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht und zog – in Koordination mit der Unfallversicherung (vgl. etwa Urk. 7/85) - die Akten der Suva bei (Urk. 7/ 67, Urk. 7/83-84 , Urk. 7/87) . Am 23. Januar 2017

teilte die Suva der IV-Stelle gestützt auf die kreisärztliche Schlussuntersuchung vom 16. Januar 2017 (Urk. 7/87/24-28) mit, dass dem Versicherten die angestammte Tätigkeit als Reiniger aufgrund des erlittenen Unfalles nicht mehr zumutbar sei, weshalb die IV-Stelle gebeten werde zu prüfen, welche Leistungen der Versicherte bezüglich beruflicher Neuorientierung erwarten könne (Urk. 7/87 S. 35). Die IV-Stelle erteilte daraufhin Kostengutsprache für eine Potentialabklärung vom

9. Mai bis 6. Juni 2017 (Mitteilung vom 4. Mai 2017, Urk. 7/93) sowie für ein Arbeitstraining vom 1. Juli bis 31. Dezember 2017 (Mitteilung vom

E. 1.2.1

Im Bereich der Invalidenversicherung hat die IV-Stelle gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) der versicherten Person den

vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mitzuteilen, wobei die versicherte Person Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat. Gemäss Art. 73 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) können die Parteien innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen.

Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens entscheidet die IV-Stelle mittels Verfügung, wobei sie sich darin mit den relevanten Einwänden der Parteien zum Vorbescheid auseinandersetzen hat (vgl. Art. 74 IVV). 1.2.2

Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 (vgl. wiederum Art. 57a Abs. 1 Satz 2 IVG), was unter anderem das Recht der versicherten Person umfasst, vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids sich zur Sache zu äussern, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn darauf abgestellt werden soll (BGE 12

E. 2

Gegen die Verfügung vom 19. Februar 2018 erhob der Versicherte hierorts mit Eingabe vom 22. März 2018 (Urk. 1) Beschwerde mit den Anträgen, es sei die Verfügung vom 19. Februar 2018 aufzuheben; die Sache sei zur Durchführung des ordentlichen Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, eventualiter sei dem Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2016 eine Rente auszurichten (Urk. 1 S. 2).

Die IV-Stelle stellte mit Vernehmlassung vom 4. Mai 2018 Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Replik vom 3. August 2018 (Urk. 9) und Duplik vom 29. August 2018 (Urk. 11) hielten die Parteien im Wesentlichen an ihren Standpunkten fest. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7

I

54 E. 2b mit Hinweisen). 1. 2. 3

Der Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens besteht darin, die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern (BGE 134 V 97 E. 2.7). Das Vorbescheidverfahren geht über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung) hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Entscheid zu äussern (BGE 134 V 97 E. 2.8.2 mit Hinweisen). 2. 2. 1

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm -

entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin, für welche diese beweispflichtig sei - der Vorbescheid vom 9. Januar 2018 erst im Zeitraum nach dem 20. Januar 2018 zugegangen sei. Der Einwand vom 19. Februar 2018 mit gleichzeitigem Akten- und Fristerstreckungsgesuch sei somit rechtzeitig erfolgt, weshalb dessen Nichtberücksichtigung unzulässig sei (Urk. 9). 2. 2

Die IV-Stelle führt in ihrer Vernehmlassung aus, sie habe den

Vorbescheid vom 9. Januar 2018 gleichentags mit A-Post versandt. Mangel gegenteiliger Hinweise in den Akten sei daher

davon auszugehen, dass der Vorbescheid dem Beschwerdeführer am 10. Januar 2018 zugegangen sei. Dies gelte um so mehr, als auch die auf gleiche Weise verschickte Verfügung vom 19. Februar 2018 dem Beschwerdeführer einen Tag nach deren Versand zugestellt worden sei. Die Frist zur Einwanderhebung sei damit am 9. Februar 2018 abgelaufen. Daher und da die Verfügung bereits am 19. Februar 2018 versandt worden sei, sei die Frist am 23. Februar 2018

nicht mehr erstreckbar gewesen, weshalb die gewährte Erstreckung fälschlicherweise erfolgt sei. Das

Vorbescheidverfahren sei daher korrekt erfolgt (Urk. 7; vgl. auch Urk. 11). 2.3

Soweit der Beschwerdeführer geltend machen lässt, die Verwaltung sei für den von ihr behaupteten Versand des Vorbescheids am 9. Januar bzw. Zugang beim Beschwerdeführer am 10. Januar 2018 beweispflichtig, ist vorwegzuschicken, dass das Bundesgericht den Wirkungsbereich des erforderlichen vollen Beweises auf Tatsachen beschränkt, welche für die Rechzeitigkeit im Prozess massgebend sind, Tatsachen somit, die nicht für die Massenverwaltung von Bedeutung sind (BGE 121 V 5). Vorliegend ist der Zeitpunkt des Versands bzw. Zustellung

des Vorbescheids

streitig, welcher Verwaltungsakt ebenfalls der Massenverwaltung zuzurechnen ist. Mithin ist vorliegend der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit massgebend. Allerdings bedingt auch dies nach der Rechtsprechung in der Regel die Eröffnung der Verfügung (bzw. vorliegend des Vorbescheids) mittels eingeschriebenem Brief, da die Verwaltung den Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Zustellung nicht durch den blossen Hinweis auf den üblichen administrativen (oder wie vorliegend postalischen) Ablauf zu erbringen vermag. Wird die Tatsache oder das Datum der Zustellung uneingeschriebener Sendungen bestritten, muss im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden (BGE 124 V 402

E. 2a, 103 V 66 E. 2a). 2.4

Der Vorbescheid vom 9. Januar 2018 wurde seitens der IV-Stelle unbestrittenermassen mittels

gewöhnlicher (uneingeschriebener) A-Post versandt (vgl. «A» oberhalb der Adresse; Urk. 7/119/1). Ein Nachweis des Zustellungszeitpunkts kann damit naturgemäss nicht mittels postalischer Bescheinigung erbracht werden. Alsdann lässt der Umstand allein, dass die ebenfalls mit A-Post versandte Verfügung vom 19. Februar 2018 dem Beschwerdeführer am Tag nach deren Versand zugegangen sein soll, in Bezug auf den Vorbescheid

vom 9. Januar 2018 keine zuverlässigen Rückschlüsse zu. Somit bestehen, zumal ein Fehler bei der Postzustellung nicht derart ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegt, dass mit der Möglichkeit einer grösseren Verspätung nicht gerechnet werden müsste (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts C 276/00 vom 17. August 2001

E. 4c / bb), keine konkreten Anhaltspunkte, die

– entgegen

den Angaben des Beschwerdeführers

- eine

Zustellung des Vorbescheids vor dem 19. Januar 2018, namentlich

am 10. Januar 2018,

als überwiegend wahrscheinlich erscheinen

lassen könnten.

Weiter ist nicht ersichtlich, inwieweit ein entsprechender Nachweis durch zusätzliche Abklärungsmaßnahmen erbracht werden könnte.

Gestützt auf die Beweisgrundsätze bei uneingeschriebenen

Sendungen ist daher entsprechend der Darstellung des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er den Vorbescheid (frühestens) am 19. Januar 2018

erhalten hat. Damit lief die 30-tägige Frist zur Erhebung des Einwands frühestens am 19. Februar 2018 ab, weshalb die angefochtene Verfügung

– welche somit vor Ablauf dieser Frist erging und die am letzten Tag der Frist

per E-mail

eingereichte

(Urk. 7/124) und gleichzeitig postalisch

aufgegebene Eingabe (vgl. Eingang bei der IV-Stelle am 20. Februar 2018; Urk. 7/126)

nicht berücksichtigt – in Verletzung der

Gehörrechte des Beschwerdeführers

erging. Da diese Gehörverletzung im vorliegenden Verfahren nicht zu heilen ist (vgl. zum Ganzen BGE 116 V 182) und auch der Beschwerdeführer selber die Rückweisung zur Durchführung eines korrekten Verfahrens beantragt (Urk. 1 S. 2), ist die Verfügung vom 19. Februar 2018 bereits aus formellen Gründen aufzuheben.

3.

3.1

In materieller Hinsicht ging die IV-Stelle in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass der Beschwerdeführer seit Januar 2015 in der Arbeitsfähigkeit als Mitarbeiter Unterhaltsreinigung und Hauswartung erheblich eingeschränkt sei. Jedoch liege – nach durchgeführter Potentialabklärung und abgebrochenem Arbeitstraining – ab dem 17. Januar 2017 eine vollständige Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit vor. Es bestehe daher keine langandauernde Gesundheitsbeeinträchtigung und somit kein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (vgl. Urk. 2). Auch wenn

nach dem Gesagten eine Rückweisung bereits aus formellen Gründen angezeigt ist, ist aufgrund einer ersten Prüfung der vorliegenden wesentlichen Akten festzustellen, dass

die angefochtene Verfügung auch in materieller Hinsicht nicht überzeugend ist. 3.2

So leuchtet die der angefochtenen Verfügung in medizinischer Hinsicht zugrunde liegende
Stellungnahme des zuständigen

RAD- Arztes

Dr. A.____ vom 28.

November 2017

nicht ein, wonach die angestammte Tätigkeit als Betriebspraktiker – da leidensangepasst –
ab 17. Januar 2017 (wieder) zu 100

% zumutbar sei (vgl. dazu Feststellungsblatt für den Beschluss vom 9. Januar 2018, Urk.
7/117 S.

5 f.). Diese Einschätzung steht - wie

der Beschwerdeführer zu Recht einwenden lässt (Urk. 1 S. 6) -

diametral in

Widerspruch zur Einschätzung des Suva - Kreisarztes

Dr. B.____, welcher

aufgrund seiner Untersuchung des Beschwerdeführers vom 16. Januar 2017 dafür gehalten
hatte, dass diesem die Tätigkeit als « Reiniger » nicht mehr zumutbar sei (Urk. 7/87 S. 27)

.

Dabei erscheint die Einschätzung von Dr. B.____

mit Blick auf die im Vordergrund stehende Problematik am rechten Sprunggelenk/Fuss (fehlende Belastbarkeit; vgl.

auch die Angabe des Beschwerdeführers anlässlich der Untersuchung vom 16. Januar
2017, wonach er nur noch eine halbe Stunde am Stück gehen könne und er ausserhalb des
Hauses eine

Gehstütze verwende; Urk. 7/87 S. 26) so wie den Umstand, dass die Tätigkeit als
Betriebspraktiker/Reiniger

regelmässig mit häufigem Gehen verbunden ist (vgl. dazu Arbeitgeberbericht vom 25.
Februar 2016; Urk. 7/77 S. 6)

– zumindest nicht weniger plausibel

als diejenige von Dr. A.____, welcher

– ohne jegliche Begründung, weshalb die kreisärztliche Schlussfolgerung

unzutreffend sei –

davon abweichend gestützt auf eine reine Aktenbeurteilung eine vollschichtige Arbeits-
fähigkeit annahm. Dies gilt um so mehr, als

nicht ganz in sich widerspruchsfrei erscheint,

wenn

Dr. A.____

die bisherige Tätigkeit als Betriebspraktiker per 17. Januar 2017 als leidensangepasst

qualifiziert, während er – in

Übereinstimmung mit dem Suva Kreisarzt Dr. B.____

–

für die Zeit zuvor

(bis zum 16. Januar 2017)

bezüglich der nämlichen Tätigkeit von einer gänzlichen Arbeitsunfähigkeit ausgeht, ohne eine gesundheitliche Veränderung zu beschreiben.

Im Lichte dieser divergierenden Einschätzungen hätten sich jedoch fraglos

weitere Abklärungen aufgedrängt. 3.3

Selbst

wenn – was nach dem Gesagten nicht zutrifft – auf die Angaben von Dr. A.____

abgestellt werden könnte, wonach (nur)

vom 23.

Januar 2015 bis 16. Januar 2017 von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit in angestammter Tätigkeit auszugehen sei, überzeugte die Verfügung auch im Ergebnis nicht. Denn

selbst

diesfalls

stünde ein immerhin

rund zwei Jahre anhaltender

Gesundheitschaden

in Frage, womit – in diesem Sinne ist dem Beschwerdeführer ebenfalls zu folgen (vgl. Urk. 1 S. 7) – ein Rentenanspruch nicht von vorneherein ausgeschlossen erschiene; vielmehr fielen nach Ablauf des Wartjahres am 22.

Januar 2016 (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b

IVG) und

(verspäteter) Anmeldung vom 20. Januar 2016

bei zu diesem Zeitpunkt unstreitig weiterhin anhaltender vollständiger Arbeitsunfähigkeit in angestammter Tätigkeit zumindest ein befristeter Rentenanspruch ab

Juli 2016 grundsätzlich in Betracht (Art. 29 Abs. 1 IVG). Wie es sich damit verhält, hat die IV-Stelle

indes

nicht geprüft.

Namentlich hat sie bezüglich dieses Zeitraums (23. Januar 2015 bis 16. Januar 2017)

- soweit ersichtlich - die Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit nicht abgeklärt. Auch hat sie weder Vergleichseinkommen ermittelt noch einen entsprechenden Einkommens

ver gleich

angestellt , was jedoch angesichts der in diesem Zeitraum unbestrittenen voll ständigen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit

unerlässlich war . 3 . 4

Liegen jedoch bezüglich der Arbeitsfähigkeit in angestammter Tätigkeit per 17. Januar 2017

erheblich divergierende Einschätzungen vor ,

und lassen sich den Akten in Bezug auf den Verlauf der Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit

keine hinreichenden Angaben entnehmen , ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente nicht beurteilbar . Dies gilt auch daher , als

in medizinischer Hinsicht nicht allein auf

die Angaben des Kreisarztes

Dr. B. ___ abgestellt werden kann.

Davon abgesehen, dass (auch) er sich in seinem Bericht vom 16. Januar 2017

bezüglich des Zeitraums vom 23. Januar 2015 bis 15. Januar 2017 nicht

zur Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit geäußert hatte , ist auch unklar, inwiefern er die in seinem Bericht vom 16. Januar 2017 zwar erwähnten

– jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Unfall vom 23. Januar 2015 stehenden –

Beschwerden am linken Knie im Rahmen des von ihm umschriebenen

Zumutbarkeitsprofils berücksichtigt hat (zum Ganzen Urk. 7/87 S. 24 ff.) . Alsdann leidet

der Versicherte an weiteren – nicht unfallbedingten – Gesundheitsschäden (etwa Rosacea , Psoriasis , u.a.; vgl. hausärztlicher Bericht vom 14. November 2017 ; Urk. 7/115) sowie

– insbesondere - auch

einer verminderten kognitiven Leistungsfähigkeit (wieder um Urk. 7/9) , welche im Rahmen der

Festlegung des noch zumutbaren Tätigkeitsprofils und Invaliditätsbemessung

ebenfalls zu berücksichtigen

sind .

4 .

Nach dem Gesagten hat die Verwaltung nicht nur das Vorbescheidverfahren

un korrekt durchgeführt, sondern auch den

rechts erheblichen Sachverhalt unvollständig abgeklärt. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben und die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie - gestützt auf

rechtsgenügende Abklärungen in medizinischer wie auch erwerblicher Hinsicht sowie

unter Wahrung der Gehörrechte des Beschwerdeführers – erneut über den

Rentenanspruch entscheide . Dabei wird sie nach dem Grundsatz « Eingliederung vor

Rente » auch den Anspruch auf bzw . das Gesuch

um berufliche Massnahmen zu prüfen haben, wie es der Versicherte im Nachgang zur Verfügung vom 19. Februar 2018 bei der Verwaltung gestellt hatte (vgl. Gesuch vom

7. März 2018; Urk. 7/130). In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

5.

5.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen in Abweichung von Art. 61 lit. a

ATSG kostenpflichtig, wobei die Kosten nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt werden. Vorliegend sind die Gerichtskosten auf Fr. 700.-- festzulegen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5.2

Ausgangsgemäss hat der obsiegende vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf den Ersatz der Parteikosten (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG). Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer), wobei vorliegend eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) als angemessen erscheint. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 19. Februar 2018 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird,

damit diese im Sinne der Erwägungen verfahren. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Reto Zanotelli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.